



Pilotprojekt des Forums zu kindergesicherten Verpackungen

Forum Pilot Project on Child Resistant Fastenings

**Abschlussbericht zu den Ergebnissen
des Projekts in Deutschland**

Durchführungsphase: 15.07.2015 bis 31.12.2015

Inhaltsverzeichnis

1	Überblick und Zielsetzung des Pilotprojektes.....	3
1.1	Ziele.....	3
1.2	Vorgehensweise	4
2	Zusammenfassung der Ergebnisse	5
3	Ergebnisse des Überwachungsprojektes	6
3.1	Beteiligung, Anzahl und Art der überprüften Produkte	6
3.2	Rolle und Arten der Unternehmen, in denen die Produkte überprüft wurden.....	8
3.3	Überprüfte rechtliche Regelungen	9
3.4	Verstöße	10
3.4.1	Verstöße gegen einzelnen Vorschriften für kindergesicherte Verpackungen.....	11
3.4.2	Verstöße gegen Anforderungen an tastbare Gefahrenhinweis.....	12
3.4.3	Verstöße gegen Einstufung und Kennzeichnung	12
3.4.4	Verstöße gegen andere Vorschriften für eine sichere Verpackung	12
3.4.5	Verstöße gegen weitere Regelungen.....	12
3.5	Maßnahmen	12
4	Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	14

1 Überblick und Zielsetzung des Pilotprojektes

Auf der 19. Sitzung (3.-6.11.2014) hat das Forum für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung („Forum“) bei der ECHA ein Pilotprojekt mit dem Fokus auf sichere Verpackungen von gefährlichen Stoffen und Gemischen, insbesondere zu den kindergesicherten Verschlüssen beschlossen. Es ist das erste Überwachungsprojekt des Forums (auf europäischer Ebene) zu den Anforderungen der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) an eine sichere Verpackung. Das Forum etablierte eine Arbeitsgruppe, die das Pilotprojekt vorbereitete und ein Manual sowie einen Fragebogen erstellte.

Die Durchführungsphase des Projekts erfolgte vom 15.7. bis 31.12.2015.

1.1 Ziele

Das Projekt soll dazu beitragen, eine sicherere Umgebung für Kinder zu erzielen. Die Ziele des Projekts sind,

- festzustellen, ob die Anforderungen für kindergesicherte Verpackungen eingehalten werden,
- festzustellen, ob Verstöße gegen weitere Verpackungsvorschriften und die zugehörigen Einstufungs- und Kennzeichnungsanforderungen vorkommen und
- einen harmonisierten Vollzug in den verschiedenen Mitgliedsstaaten weiterzuentwickeln.
- Zusätzlich sollen die Regelungen zu sicheren Verpackungen, insbesondere die Vorschriften für kindergesicherte Verschlüsse in der Öffentlichkeit, insbesondere in Unternehmen bekannter werden und
- die Zusammenarbeit sowie der Informationsaustausch zwischen den Behörden gestärkt werden.

Die Vorschriften für sichere Verpackungen und kindergesicherte Verschlüsse sind in Artikel 35 Absatz 2 der CLP-Verordnung festgelegt. Danach ist vorgeschrieben, dass die Verpackungen von gefährlichen Stoffen und Gemischen, die für die breite Öffentlichkeit bereitgestellt werden, den Verbraucher nicht in die Irre führen dürfen, nicht so gestaltet sein dürfen, dass sie attraktiv für Kinder sind oder aktiv die Neugier von Kindern erregen. Für bestimmte Gefahrenklassen sind kindergesicherte Verschlüsse und tastbare Gefahrenhinweise vorgeschrieben.

Diese Regelungen ergänzen sich und sollen in ihrer Gesamtheit den Schutz (Sicherheit) von Kindern sicherstellen. Deshalb wurden im Rahmen des Projektes die Einhaltung aller

dieser Anforderungen an eine sichere Verpackung überprüft, sofern für das Produkt eine kindergesicherte Verpackung vorgeschrieben ist.

1.2 Vorgehensweise

Im Rahmen der Inspektion wurde in einem ersten Schritt überprüft, ob die Produkte (Stoff oder Gemisch), welche für die breite Öffentlichkeit bereitgestellt wurde, unter die Vorschriften fallen, nach denen eine kindergesicherte Verpackung vorgeschrieben ist. Deshalb wurde zuerst die Einstufung und Kennzeichnung überprüft. Da das Überwachungsprojekt nach Ablauf der Übergangsfrist (1. Juni 2015) der CLP-Verordnung durchgeführt wurde und Gemische entsprechend eingestuft und gekennzeichnet werden müssen, können Gemische, die schon „in den Regalen stehen“ weiterhin abverkauft werden, weshalb eine Kennzeichnung nach der Zubereitungsrichtlinie (99/45/EC) noch zulässig sein kann.

Wenn die Überwachungsbehörden feststellten, dass eine Verpackung mit einem kindergesicherten Verschluss ausgestattet sein muss, prüften sie die Verpackung visuell und manuell. Die visuelle Inspektion umfasste die Überprüfung, ob die Form und das Design des Produkts für Kinder entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nicht interessant oder für Verbraucher nicht irreführend ist (Artikel 35 Absatz 2 der CLP-Verordnung). Bei der manuellen Inspektion erfolgte die Prüfung des Verschlusses (ob dieser kindergesichert ist oder zu sein scheint) und das Vorhandensein bzw. ob dieser den Anforderungen in Abschnitt 3.2 des Anhangs II der CLP-Verordnung festgelegten entspricht. Die für das Inverkehrbringen des Produkts verantwortlichen Personen wurden gebeten, ein von einem zertifizierenden Institut, das entsprechend der Norm EN ISO/IEC 17025 akkreditiert ist, ausgestelltes Zertifikat auszuhändigen, in dem erklärt wird, dass die Verpackung (Behältnis und Verschluss) geprüft wurde und festgestellt wurde, dass diese den Anforderungen der CLP-Verordnung entsprechen. Die Inspektoren und Inspektorinnen verlangten die Vorlage der Zertifikate entsprechend den Standards EN ISO 8317 oder EN 862 für die kindergesicherten Verpackungen. Für den Fall, dass das Zertifikat nicht verfügbar war, wurde dem überprüften Unternehmen eine Frist von 30 Tagen gewährt, um dieses Zertifikat einzuholen und den Behörden vorzulegen.

Die Inspektorinnen und Inspektoren dokumentierten die Ergebnisse der Produktüberprüfungen mit Hilfe des von der Arbeitsgruppe erstellten Fragebogens.

2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Insgesamt beteiligten sich Behörden aus 15 Mitgliedstaaten der EU und des EWR an dem „Pilotprojekt des Forums zu kindergesicherten Verschlüssen“ und überprüften 797 Produkte. Von deutscher Seite beteiligten sich Baden-Württemberg, Bayern, Hansestadt Bremen und Nordrhein-Westfalen an dem Pilotprojekt. Insgesamt 136 Produkte, davon 132 Gemische und 4 Stoffe, wurden in Deutschland überprüft.

Bei der Mehrzahl der in Deutschland überprüften Produkte, die für die breite Öffentlichkeit angeboten werden und eine kindergesicherte Verpackung benötigen, handelt es sich um Rohrreiniger, Spezialreiniger, Toilettenreiniger, Desinfektionsmittel, Lampenöle und Verdüner. Überwiegend waren diese als hautätzend (Kategorie 1) (87 Produkte) oder als aspirationsgefährlich (Kategorie 1) (40 Produkte) eingestuft.

Die Einstufung wurde in der Regel anhand der Angaben auf dem Etikett und im Sicherheitsdatenblatt verifiziert. Teilweise erfolgte zusätzlich der Abgleich auf Grundlage der Angaben des Inverkehrbringers über die exakte Zusammensetzung.

Bei der Überprüfung der 136 Produkte wurden 49 Verstöße entweder gegen die Pflichten des Artikels 35 Abs. 2 der CLP-Verordnung oder gegen die damit in Verbindung stehenden Anforderungen zur korrekten Einstufung und Kennzeichnung festgestellt. Insgesamt ergibt sich eine Quote der Verstöße von 36 %. Teilweise wiesen die Produkte mehrere Mängel auf. 34 überprüfte Produkte (25 %) entsprachen nicht den Vorschriften für kindergesicherte Verpackungen. Insbesondere fehlten Zertifikate, wurden verspätet vorgelegt oder waren von nicht akkreditierten Laboren ausgestellt. 11 Produkte (8 %) erfüllten nicht die gesetzlichen Vorgaben an tastbare Gefahrenhinweise. Entweder fehlten die tastbaren Gefahrenhinweise vollständig oder sie waren fehlerhaft platziert oder nicht ausreichend herausragend (fühlbar) auf der Oberfläche der Verpackung angebracht. In 10 Fällen (7 %) hielten die Überwachungsbehörden den Verschluss nicht für ausreichend kindergesichert und bei weiteren 12 Fällen (9 %) bestanden nach der manuellen und visuellen Prüfung große Zweifel an der kindergesicherten Verpackung.

Die Quote der im Rahmen des Pilotprojektes zur Überwachung von kindergesicherten Verpackungen festgestellten Verstöße gegen die Anforderungen an eine sichere Verpackung ist mit 36 % sehr hoch. Zudem stellten die Inspektoren und Inspektorinnen fest, dass es in vielen Fällen nicht möglich war, ein vorgelegtes Zertifikat zweifelsfrei der überprüften Verpackung zuzuordnen. Die Qualität der Zertifikate war nicht immer gegeben und die Kenntnisse der Unternehmen in der Lieferkette hinsichtlich der Regelungen sowohl für kindergesicherte Verschlüsse wie auch bezüglich tastbarer Warnhinweise waren teilweise gering.

Da es Diskrepanzen zwischen der Terminologie der CLP-Verordnung und der anzuwendenden Standards gibt und in den Leitfäden zur CLP-Verordnung bislang keine detaillierten Ausführungen hierzu enthalten sind, kam es teilweise zu unterschiedlichen Interpretationen und Verunsicherung der Rechtsunterworfenen.

3 Ergebnisse des Überwachungsprojektes

3.1 Beteiligung, Anzahl und Art der überprüften Produkte

In Deutschland haben sich 4 Bundesländer an dem Projekt beteiligt. Insgesamt sind 136 Produkte überprüft worden, davon 108 von Behörden in Nordrhein-Westfalen. Weitere 28 Produkte wurden von Behörden aus Bayern, Baden-Württemberg und Bremen kontrolliert. Bei den 136 geprüften Produkten handelt es sich um 132 Gemische und 4 Stoffe.

Im Rahmen des Überwachungsprojektes wurden gefährliche Produkte, die sowohl an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden als auch eine kindergesicherten Verpackung benötigen, kontrolliert. Es wurden unterschiedliche Produktarten überprüft wie in Tabelle 1 dargestellt. Einige Produkte hätten mehreren Produktarten zugeordnet werden können.

Art des überprüften Produktes	Anzahl der überprüften Produkte
„Andere“, u.a. Desinfektionsmittel, Lötpasten, Algenentferner, Sonderkraftstoffgemische, Zementschleierentferner, Fassadenreiniger	31
Rohrreiniger	26
„Spezialreiniger“, u.a. Ofen-, Fenster-, Oberflächenreiniger	25
Toilettenreiniger	22
Produkte für PKWs, u.a. Sonderkraftstoffe, Entfetter etc.	7
Brennspiritus	7
Lösemittel	5
Grillanzünder oder Lampenöle	4
Farben, Lacke	4
Waschmittel (flüssig oder fest)	4
Klebstoffe	1

Tabelle 1: Art und Anzahl der überprüften Produkte

Anhand von Tabelle 1 ist zu erkennen, dass vielfach Rohrreiniger (26 Produkte), Toilettenreiniger (22 Produkte) und Spezialreiniger (25 Produkte) überprüft wurden. Die größte Gruppe sind „anderen Produkte“ (31 Produkte). Diese Gruppe umfasst u.a. Desinfektionsmittel, Lötpasten, Algen- und Grünbelagentferner, Sonderkraftstoffgemische, Winterschutz für Schwimmbäder, Zementschleierentferner, Fassadenreiniger etc.

Die Mehrzahl der überprüften Produkte, die eine kindergesicherte Verpackung benötigen, waren als hautreizend Kategorie 1, H314 (87 Produkte) oder als aspirationsgefährlich Kategorie 1, H304 (40 Fälle) eingestuft.

Die Einstufung wurde durch die Überprüfung des Etiketts (128 Fälle) und/oder mit Hilfe des Sicherheitsdatenblatts (126 Fälle) und in 9 Fällen durch sog. andere Methoden (z.B. durch Nutzung einer speziellen Software) überprüft. In einem Fall wurde die Einstufung durch den Vergleich mit der exakten Zusammensetzung verifiziert.

Obwohl alle Gemische seit dem 01. Juni 2015 nach der CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet werden müssen, besteht eine Übergangsfrist bis zum 1. Juni 2017 für Produkte, die schon vor dem 1. Juni 2015 auf dem Markt gebracht worden sind und in

den „Regalen verbleiben dürfen“ ohne neuetikettiert werden zu müssen. Von den 132 Gemischen waren 115 der überprüften Produkte nach der CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet. Nur noch 15 Gemische waren nach der Zubereitungsrichtlinie (99/45/EC) gekennzeichnet. In 2 Fällen ist bei der entsprechenden Frage nicht dokumentiert worden, ob die Produkte nach der CLP-Verordnung oder nach der Zubereitungsrichtlinie gekennzeichnet waren. Aber es ist angegeben worden, dass die Gemische als hautreizend Kategorie 1, H314 Produkte eingestuft waren. Deshalb waren sie vermutlich nach der CLP-Verordnung gekennzeichnet.

3.2 Rolle und Arten der Unternehmen, in denen die Produkte überprüft wurden

Grundsätzlich fielen alle Hersteller, Importeure, nachgeschaltete Anwender und Händler, die gefährliche Stoffe und Gemische an die breite Öffentlichkeit abgeben, unter das Projekt. Entsprechend wurden die Produkte in Unternehmen mit verschiedenen Unternehmensrollen entnommen wie in Tabelle 2 aufgeführt. Da Unternehmen mehrere Rollen in der Lieferkette einnehmen können, sind Mehrfachangaben möglich.

Unternehmensrolle in der Lieferkette	Anzahl der überprüften Produkte*
Lieferant	126
Einzelhandel	99
Großhandel	32
Nachgeschalteter Anwender	21
Hersteller	15
Importeur	1

Tabelle 2: Verteilung der Unternehmen, in denen die Produkte entnommen wurden nach ihrer Rolle in der Lieferkette.

* Da Unternehmen mehrere Rollen in der Lieferkette einnehmen können, sind Mehrfachangaben möglich.

Die größte Anzahl von Produkten wurde dort überprüft, wo sie an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, also im Handel.

Die Verteilung der Größe der Unternehmen, in denen die Produkte kontrolliert wurden, ist in der nachfolgenden Tabelle 3 aufgelistet.

Unternehmensgröße	Anzahl der überprüften Produkte ($\Sigma=136$)
Micro-Unternehmen	7
Kleines Unternehmen	21
Mittleres Unternehmen	17
Kein kleines oder mittleres Unternehmen	50
Nicht berichtet	41

Tabelle 3: Verteilung der Größe der Unternehmen, in denen die Produkte entnommen wurden

3.3 Überprüfte rechtliche Regelungen

Nach Artikel 35 Abs. 2 der CLP-Verordnung dürfen bei Verpackungen, die an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, weder die Form noch das Design die aktive Neugier von Kindern wecken oder anziehen oder die Verbraucher irreführen. Die Aufmachung oder das Design darf nicht dem von Lebensmitteln, Futtermitteln, Arzneimitteln oder Kosmetika ähneln. Die Verpackungen müssen beständig gegen ihren Inhalt sein.

Außerdem gelten bei Abgabe an die breite Öffentlichkeit Regeln für kindergesicherte Verschlüsse und für die Verwendung tastbarer Gefahrenhinweise. Diese werden nach Anhang II Abschnitt 3.1 beziehungsweise Abschnitt 3.2 der CLP-Verordnung bei einer bestimmten Gefahrenklasse/-kategorie oder bei entsprechenden Konzentrationen bestimmter Stoffe verwendet. Für die Gestaltung von kindergesicherten Verschlüssen und tastbaren Gefahrenhinweisen gelten nach Anhang II Abschnitt 3 spezifische Standards deren Einhaltung nur durch Laboratorien zertifiziert werden darf, welche die Norm EN ISO/IEC 17025 in der aktuellen Fassung erfüllen.

Die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für neu in den Verkehr gebrachte Produkte darf ausschließlich nach der CLP-Verordnung erfolgen. Eine Ausnahme besteht für Gemische, die vor dem 1. Juni 2015 nach dem alten System erstmalig in Verkehr gebracht wurden (*Lagerbestände*). Sie müssen erst ab dem 1. Juni 2017 nach der CLP-Verordnung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden.

Bei der Überprüfung der kindergesicherten Verpackungen sind die Vorgaben des EN ISO-Standards 8317 für wiederverschließbare Verpackungen und des CEN-Standards EN 862 für nicht-wiederverschließbare Verpackungen zu beachten. Für tastbare Gefahrenhinweise ist die Konformität mit dem EN ISO-Standard 11683 zu überprüfen.

3.4 Verstöße

Insgesamt wurden in 4 Bundesländern 136 Produkte (132 Gemische und 4 Stoffe) im Rahmen dieses Überwachungsprojekt geprüft. Bei den 136 überprüften Produkten wurden in 49 Fällen Verstöße entweder gegen die Pflichten des Artikels 35 Abs. 2 der CLP-Verordnung oder gegen die damit in Verbindung stehenden Anforderungen zur korrekten Einstufung und Kennzeichnung festgestellt. Insgesamt ergibt sich also eine Quote der Verstöße von 36 %. In einigen Fällen waren Produkte in mehrfacher Hinsicht mangelhaft.

Die festgestellten Mängel sind in Abbildung 1 dargestellt.

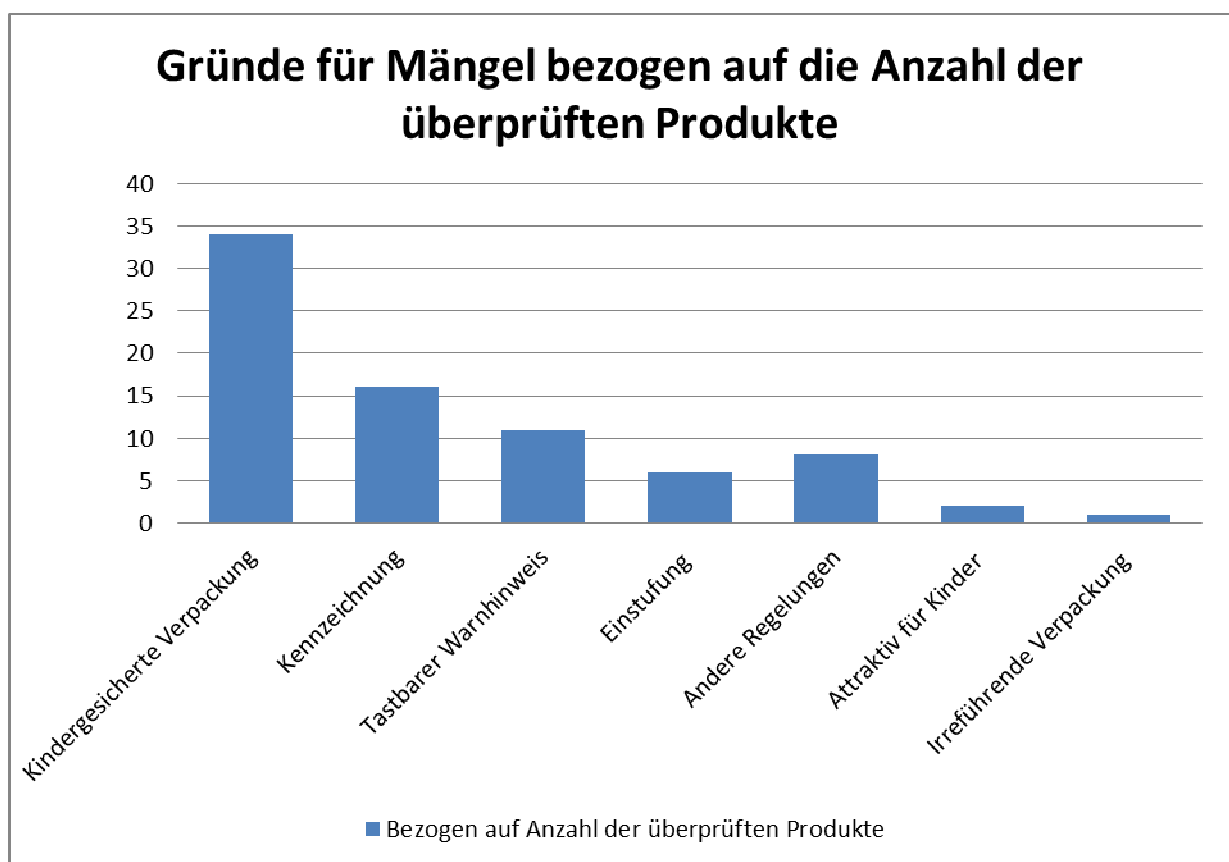


Abbildung 1: Festgestellte Mängel, bezogen auf die Anzahl der überprüften Produkte

Die am häufigsten berichteten Verstöße bezogen sich auf die Anforderungen des Artikels 35 Abs. 2 der CLP-Verordnung zu kindergesicherten Verpackungen und zu tastbaren Gefahrenhinweisen. In 34 Fällen wurden Verstöße gegen die Vorschriften für kindergesicherte Verschlüsse berichtet und in 11 Fällen waren die Regelungen für tastbare Gefahrenhinweise nicht eingehalten. Insgesamt 22 Verstöße gegen die Vorschriften zur Einstufung und Kennzeichnung von Produkten wurden dokumentiert. Bei 2 Produkten wurde die Verpackung als irreführend und ein Produkt wurde als attraktiv für

Kinder bewertet. Verstöße gegen andere Regelungen wurden 8 mal gemeldet. Davon waren allein 3 Verstöße gegen Vorgaben für das Sicherheitsdatenblatt.

3.4.1 Verstöße gegen einzelnen Vorschriften für kindergesicherte Verpackungen

Die Ergebnisse zu Verstößen gegen die Regelungen für kindergesicherte Verpackungen können werden im Folgenden detaillierter dargestellt.

3.4.1.1 Vorlage der Zertifikate

Zertifikate über Konformität der Verpackung mit dem Standard EN ISO 8317 von Produkten mit wiederverschließbaren kindergesicherten Verschlüssen wurden zu 40 Produkten innerhalb der Frist (30 Kalendertage) vorgelegt. Bei 47 Produkten wurden die Zertifikate für wiederverschließbare Verpackungen verspätet und 6 Fällen der Behörde gar nicht übermittelt.

Bei Verpackungen mit nicht-wiederverschließbaren Verschlüssen wurden für 5 Produkte Zertifikate über die Konformität mit dem Standard EN 862 innerhalb von 30 Tagen vorgelegt.

Insgesamt wurden also in 53 Fällen kein Zertifikat oder ein Zertifikat nicht fristgerecht eingereicht.

3.4.1.2 Akkreditierung der zertifizierenden Institute

In 86 Fällen wurden die Zertifikate für kindergesicherte Verpackungen ausgestellt von Instituten, die gemäß EN ISO/IEC 17025 akkreditiert waren. 24 Zertifikate wurden ausgestellt von Instituten, die nicht akkreditiert waren.

3.4.1.3 Manuelle und visuelle Sicherheit

Bei 10 Produkten war die Verpackung eindeutig nicht kindergesichert. Zu einem dieser Produkte wurde jedoch ein Zertifikat über die Konformität mit dem Standard ISO 8317 (wiederverschließbar) vorgelegt, dass von einem akkreditierten Labor ausgestellt war. Innerhalb des Projektzeitraums konnte nicht geklärt werden, ob dieser Mangel durch Änderungen im Produktionsprozess der Verpackung oder des Verpackungsmaterials, Abfüllungsfehler (z.B. Aufsetzen des Verschlusses mit ungenügendem Kraftaufwand), Lagerungs- und Handhabungsfehler verursacht wurde.

Bei 12 Produkten war aufgrund einer der manuellen und visuellen Überprüfung nicht abschließend feststellbar, ob die Verpackung kindergesichert war.

Verschlüsse von Produkten, die nur mit Werkzeug geöffnet werden können, müssen nur dann getestet werden, wenn Zweifel an der Kindersicherung aufkommen. In Deutschland wurden solche Produkte im Rahmen des Pilotprojektes nicht überprüft.

3.4.2 Verstöße gegen Anforderungen an tastbare Gefahrenhinweis

Nach den gesetzlichen Vorgaben der CLP-Verordnung muss ein tastbarer Gefahrenhinweis den Vorgaben des Standards EN ISO 11683 entsprechen. Eine Verpflichtung zur Vorlage eines Zertifikats besteht nicht.

Zu insgesamt 11 Produkten wurden Verstöße gegen die Regelungen für tastbare Gefahrenhinweise gemeldet, obwohl in 13 Fällen berichtet wurde, dass ein tastbarer Gefahrenhinweis fehlte und in weiteren 7 Fällen dokumentiert wurde, dass der tastbare Gefahrenhinweis vermutlich nicht ausreichend fühlbar auf der Oberfläche angebracht worden ist. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass die Inspektorinnen und Inspektoren, in einigen Fällen innerhalb des Projektzeitraums nicht endgültig entscheiden konnten, ob der tastbare Gefahrenhinweis den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

3.4.3 Verstöße gegen Einstufung und Kennzeichnung

In 22 Fällen wurden Verstöße gegen Vorschriften zur Einstufung und Kennzeichnung berichtet. Bei der Mehrzahl der Fälle (13 Produkte) wurde dokumentiert, dass die Kennzeichnung nicht mit der Einstufung übereinstimmte.

3.4.4 Verstöße gegen andere Vorschriften für eine sichere Verpackung

Seltener waren Verstöße gegen andere Anforderungen für eine sichere Verpackung. Nur bei 2 Produkten war das Design der Verpackung irreführend und ein Produkt war attraktiv für Kinder.

3.4.5 Verstöße gegen weitere Regelungen

Freiwillig dokumentierten die Inspektorinnen und Inspektoren zusätzlich zu 8 Produkten auch Verstöße gegen weitere Regelungen, die nicht Schwerpunkt des Pilotprojekts waren, wovon sich 3 auf Verstöße gegen die Vorschriften für Sicherheitsdatenblätter bezogen.

3.5 Maßnahmen

Insgesamt wurden während des Projektzeitraums rechtlichen Maßnahmen zu 104 Fällen eingeleitet. In 29 Fällen wurden schriftliche Belehrungen erteilt und in 14 Fällen wurde eine mündliche Belehrung ausgesprochen. Drei (3) Produkte wurden freiwillig vom Markt genommen und in 8 Fällen wurde ein Verbot des weiteren Inverkehrbringens ausgesprochen. In 11 Fällen wurden andere Maßnahmen ergriffen, z.B. eine Abgabe an die zuständige Behörde für den Hersteller oder Importeur. Das sog. follow-up war in der Durchführungsphase des Projektes in 26 Fällen noch nicht abgeschlossen. Es wurde während der Durchführungsphase noch kein Bußgeld verhängt. Unternehmen ergriffen in 13 Fällen freiwillige Maßnahmen. In 62 Fällen wurde berichtet, dass keine oder noch keine Maßnahme ergriffen worden ist.

Die Abbildung 2 zeigt die Maßnahmen, die gegen die Zuwiderhandelnden ergriffen wurden.

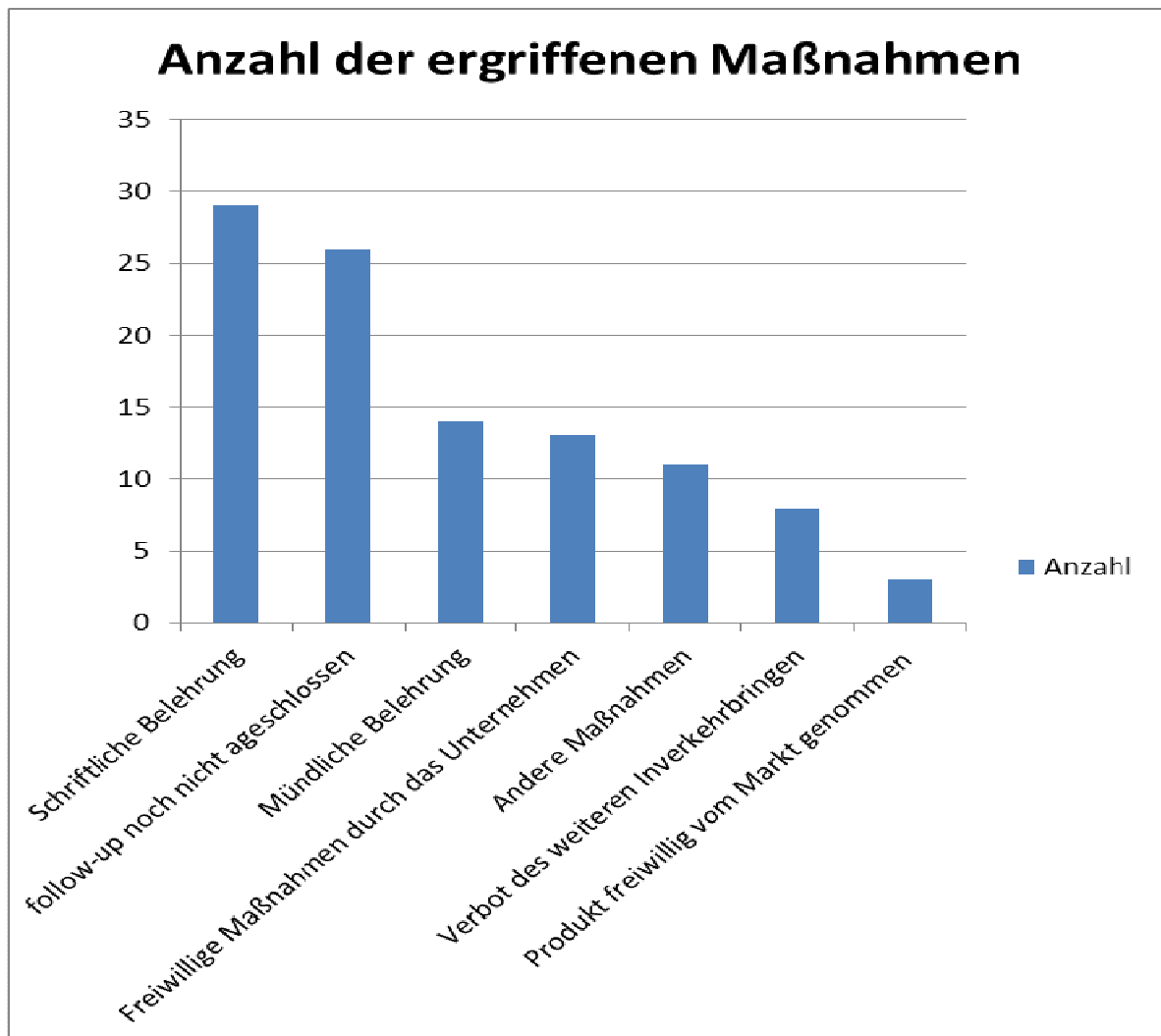


Abbildung 2: Art und Anzahl der Vollzugsmaßnahmen bei Feststellung von Verstößen. Maßnahmen, die von Inspektoraten ergriffen wurden, die nicht unmittelbar am Projekt beteiligt waren, aber z.B. als für den Hersteller zuständige Behörde über Verstöße informiert wurden, sind nicht aufgeführt.

Maßnahmen, die von Inspektoraten ergriffen wurden, die nicht unmittelbar am Projekt beteiligt waren, aber z.B. als für den Hersteller zuständige Behörde über Verstöße informiert wurden, sind in diesem Bericht nicht aufgeführt.

4 Fälle wurden an Behörden anderer Mitgliedstaaten abgegeben. Innerhalb des Projektzeitraums ist keine Rückmeldung an die abgebende Behörde erfolgt.

4 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die hohe Quote an Verstößen (36 %) bei 136 überprüften Produkten zeigt, dass weitere Maßnahmen notwendig sind, damit die Vorschriften des Artikels 35 Absatz 2 der CLP-Verordnung über kindergesicherte Verpackungen und tastbare Warnhinweise durchgesetzt werden.

- Die Vollzugsbehörden in Deutschland sollten überlegen, ob zukünftig die Überprüfung dieser Vorschriften regelmäßig bei der Produktprüfung durchgeführt wird.
- Inspektoren und Inspektorinnen könnten anhand der für das Projekt entwickelten Methodik, weiter geschult werden. Insbesondere ist verstärkt darauf zu achten, dass nur Institute, die gemäß EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sind, die Konformität mit den Standards EN ISO 8317 und EN 862 für wiederverschließbare und nicht-wiederverschließbare Verpackungen zertifizieren dürfen.
- Da bei der Überprüfung von Produkten ein vorgelegtes Zertifikat nicht in jedem Fall bedingt, dass die Verpackung kindergesichert ist, wird empfohlen, stärker als bisher auf hohe Qualitätsstandards bei der Herstellung der Verpackung, des Verpackungsmaterials, der Lagerung und Handhabung der Produkte zu achten.
- Die Inspektorinnen und Inspektoren sollten die technischen Anforderungen für tastbare Gefahrenhinweise (wie im Standard EN ISO 11683 festgelegt) genau kennen.
- Die Rechtsunterworfenen sollten über die Regelungen für kindergesicherte Verpackungen und tastbare Warnhinweise informiert werden. Es ist zu überlegen, ob gemeinsam mit dem Handel und seinen Organisationen entsprechende Aufklärungsarbeit geleistet werden kann.
- Außerdem sollte die allgemeine Öffentlichkeit darüber informiert werden, welche Vorschriften für kindergesicherte Verpackungen bestehen. Eventuell kann entsprechende Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam mit den Giftinformationszentralen durchgeführt werden.